

Kindergartenordnung und -organisation

- 1.) Öffnungs- und Schließzeiten**
- 2.) Gruppengröße und Aufnahmeverfahren**
- 3.) Eingewöhnung**
- 4.) Anmeldung**
- 5.) Betreuungsvertrag**
- 6.) Beendigung des Betreuungsverhältnisses**
- 7.) Krankheitsregelung**
- 8.) Impfstatus der Kinder**
- 9.) Versorgung und Sicherheit**
- 10.) Versicherungen**
- 11.) Aufsicht**
- 12.) Kindergartengebühr**
- 13.) Elternarbeit**
- 14.) Datenschutz**

Kindergartenordnung und -organisation

1. Öffnungs- und Schließzeiten

Der Waldkindergarten ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:30 Uhr geöffnet. Von 8:00 bis 8:30 Uhr und von 12:30 bis 13:00 Uhr gibt es Sonderöffnungszeiten, die als fließende Bring- und Abholzeit der Kinder genutzt werden.

Kinder, die in den Waldkindergarten aufgenommen wurden, können von Montag bis Freitag zusätzlich für eine Betreuung am Nachmittag inklusive Mittagessen von 13:00 bis 16:00 Uhr angemeldet werden. Der Spätdienst von 16:00 bis 17:00 muss kostenpflichtig angemeldet werden. Am Freitag ist bis 16.00 Uhr geöffnet. Nach vorheriger Absprache kann für Freitag bis 17.00 Uhr die Stunde zugebucht werden.

Die Eltern haben die Möglichkeit die Spätdienststunden sowie das Mittagessen stundenweise zu buchen. Die Zubucherkarten sollen im Voraus erworben werden.

Der Kindergarten hat ganzjährig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet. Zeitpunkt der Kindergartenferien sowie weitere Schließzeiten, die aus berechtigtem Anlass (bspw. aufgrund Erkrankung des Personals ohne Möglichkeit einer Ersatzbetreuung) erforderlich sind, werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Jedes Jahr finden drei Studientage statt.

2.) Gruppengröße und Aufnahmeverfahren

Die Gruppe besteht aus maximal 15 Kindern. Es werden Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Vorrangig werden Kinder aus der Gemeinde Nienhagen aufgenommen. Voraussetzung für die Anmeldung ist ein Hospitationstermin im Kindergarten.

Wir wünschen uns, dass sich Eltern ganz bewusst für das besondere Konzept unseres Waldkindergartens entscheiden.

Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Aufnahmekriterien für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Nienhagen.

3.) Eingewöhnung

Die Eingewöhnung wird bei uns individuell gestaltet. Sie richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder sowie ihrer Eltern. Wir erwarten eine Beteiligung der Eltern am Eingewöhnungsprozess.

Es ist wünschenswert, dass die Eltern den Abschied von ihrem Kind zügig vollziehen. Wichtig dabei ist die Zuverlässigkeit der bringenden bzw. abholenden Person. Nur so kann das Kind lernen zu vertrauen und wird schnell mit einem guten und sicheren Gefühl bei uns im Wald bleiben

4.) Anmeldung

Die Sorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung beim Trollgarten e.V. vor. Dieser entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes und teilt dies den Sorgeberechtigten mit. Bei Nichtaufnahme besteht die Möglichkeit, das Kind in eine Warteliste aufzunehmen. Die Anmeldefrist ist bis zum 15.03. für das nächste Kindergartenjahr.

5.) Betreuungsvertrag

Im Falle einer Aufnahmemöglichkeit muss grundsätzlich binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung des Kindergartens ein Betreuungsvertrag zwischen dem Kindergarten und den Sorgeberechtigten geschlossen werden. Mit dem Betreuungsvertrag vereinbaren die Vertragschließenden

- den Vertragszeitraum (i.d.R. ein bis drei Kindergartenjahre, 01.08. - 31.07.) und
- die Höhe der Spätdienstkosten
- die Kosten für das Mittagessen.

Die Anmeldung für die Betreuung am Nachmittag erfolgt jeweils für ein halbes Jahr. Soll ein Kind nicht weiter nachmittags betreut werden, so müssen die Sorgeberechtigten das Kind zu den Stichtagen 01. 01. und 01. 07. eines jeweiligen Jahres schriftlich abmelden.

Die Sorgeberechtigten können vor Aufnahme des Kindes verpflichtet werden, ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

6.) Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Sorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis schriftlich bei dem Verein vor Ablauf eines Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats fristgerecht kündigen. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach dem 31.4. ist i.d.R. nur mit Wirkung zum Ende des Kindergartenjahres, d.h. 31.7. möglich.

Das Betreuungsverhältnis kann unter bestimmten Umständen und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch durch den Verein gekündigt werden, beispielsweise:

- bei fehlender Bereitschaft zur Zusammenarbeit oder Zerrüttung der Vertrauensbasis zwischen Sorgeberechtigten und Erziehern/innen
- aus Gründen, die eine andere pädagogische Betreuung des Kindes erfordern

7.) Krankheitsregelung

Ein Kind ist bei Krankheit zu entschuldigen. Bei Infektionskrankheiten muss das jeweilige Kind in jedem Fall so lange zu Hause bleiben, bis keine Infektionsgefahr mehr besteht. Kommt ein Kind nach einer meldepflichtigen Infektionskrankheit wieder in den Kindergarten, so ist den Erziehern/innen ein ärztliches Attest zu übergeben, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Im Kindergarten entstandene Verletzungen müssen ggf. den Eltern angezeigt werden. Während der Betreuungszeit unentdeckt entstandene Verletzungen müssen umgekehrt den Erziehern/innen gemeldet werden.

8.) Impfstatus der Kinder

Der jeweilige Impfstatus der Kinder obliegt der Verantwortung und Kontrolle durch die Eltern. Der Verein übernimmt keine Haftung für Erkrankungen infolge nicht durchgeführter, aber möglicher Impfungen, wie z.B. Tetanus. Des Weiteren besteht ein Haftungsausschluss für die Erkrankung an Borreliose und deren möglichen Folgeerkrankungen. Der Nachweis über die verpflichtende Masernimpfung ist vor Aufnahme zu erbringen.

9.) Versorgung und Sicherheit

Gemäß dem Grundsatz: "Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung" soll die Kleidung der Kinder stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Arme, Beine und Kopf sollten übers ganze Jahr hinweg bedeckt sein, als Schutz vor Zecken und Verletzungen. In ihren Rucksäcken tragen die Kinder ein Stück Isomatte mit, auf welche sie sich setzen können, insbesondere bei kühler oder nasser Witterung.

Den Kindern muss seitens der Eltern und Erzieher/innen erklärt werden, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen. Es besteht die Infektionsgefahr mit dem Fuchsbandwurm, oder Vergiftungen durch Blätter, Pilze, Beeren.

Das Frühstück nehmen die Kinder in ihrem Rucksack mit in den Wald. Die Kinder sollen keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten mitbringen, da zum einen Insekten angezogen werden und zum anderen auch eine gesunde Ernährung zum Konzept des Waldkindergartens gehört.

Ein mobiles Telefon, um bei etwaigen Unfällen den Arzt oder die Eltern alarmieren zu können und eine Erste-Hilfe-Ausrüstung werden von den Erziehern mitgeführt.

9.1.) Verhaltensregeln im Wald

- Die Kinder bleiben immer in Sicht- und Hörweite der Erzieher/Innen
- tote Tiere werden nicht angefasst
- Pflanzen und Bäume werden nicht mutwillig zerstört, Tiere werden nicht getötet
- In der Brut- und Schonzeit werden bestimmte Waldabschnitte nicht betreten

10.) Versicherungen

Es sind alle Kindergartenkinder und auch Besuchskinder, die mit dem Wissen und Wollen der Erzieher/innen beaufsichtigt werden, bei der Gemeindeunfallversicherung (GUV) mitversichert. Der Besuch eines besonderen Festes (z.B. Sommer- und Laternenfest), bei denen die Eltern ebenfalls anwesend sind, fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen. Die Beschäftigten werden bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst, Hamburg, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zusätzlich schließt der Kindergarten eine Haftpflichtversicherung für die Kinder ab.

11.) Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieher/innen und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Erzieher/innen an die Eltern oder durch Eltern befugte Abholende. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein dem Sorgeberechtigten.

12.) Kindergartengebühr

Zur Mitfinanzierung der Personal- und Betriebskosten des Kindergartens wird von den Sorgeberechtigten eine Gebühr für den Spätdienst erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Nienhagen.

Die Gebührenpflicht erstreckt sich im Normalfall über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (1.8. – 31.7. eines jeweiligen Jahres), d.h. ein gebührenfreier Ferienmonat wird nicht gewährt. Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind von dem Kindergartenbesuch (z.B. Krankheit oder Urlaub) fernbleibt.

Zusätzlich fallen monatliche Kosten für das Mittagessen an.

13.) Elternarbeit

Grundvoraussetzung eines erfolgreichen Betriebes unseres Waldkindergartens ist neben dem Vertrauensverhältnis der Mitarbeiter/innen zu den Kindern und Eltern sowie umgekehrt.

Das Konzept unseres Kindergartens sollen die Eltern mittragen und unterstützen. Für eine aktive Elternmitarbeit hat jedes Elternteil die Möglichkeit sich als Elternvertreter, Elternbeirat oder im Vorstand an der Organisation des Kindergartens zu beteiligen.

Zwischen den Eltern der Kinder und den Erziehern/innen wird ein enger Kontakt angestrebt. So gibt es beim Abholen und Bringen der Kinder die Möglichkeit eines kurzen Informationsaustausches. Ein intensiver Austausch, das individuelle Eltern-Gespräch, findet mindestens einmal im Jahr statt. Neben einem Bericht über Entwicklungsstand und Auffälligkeiten können hier Erziehungsprobleme besprochen und Anregungen gegeben werden. Darüber hinaus werden regelmäßig Elternabende einberufen, in denen bspw. pädagogische Themen, Erfahrungen oder geplante Inhalte des Kindergartenalltags vorgestellt und erörtert werden.

Wir sind offen und dankbar für Kritik und Anregungen der Eltern und legen Wert auf eine sachliche, respektvolle Kommunikation.

Nach vorheriger Absprache mit den Erzieher/innen können die Eltern in der Gruppe hospitieren. Eine weitere Möglichkeit der Zusammenarbeit und Einbeziehung der Eltern ist deren Unterstützung bei Ausflügen und Feiern.

Die Mithilfe der Eltern bei Bau- und Putzeinsätzen, sowie bei der Vorbereitung oder der Durchführung verschiedener Aktionen ist erforderlich und wird von uns aus erwünscht.

Die Mithilfe der Eltern fördert die Gemeinschaft und die Identifikation der Eltern mit unserem Kindergarten.

Die Eltern verbessern mit ihrer Mithilfe die Spielqualität und Sicherheit der Kinder im Kindergartenalltag.

14.) Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Betreuungsvertrages erhobenen Daten unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die für die Abwicklung des Betreuungsvertrages erforderlich sind, vom Träger der Einrichtung bzw. Beauftragter anderer Stellen erhoben, genutzt, verarbeitet und unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts weitergeleitet werden.